

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 3-4

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lebt sind. Ein Beweis dafür ist, daß die Amerikaner in der Abrüstung der wirtschaftlichen Einschränkungen in ihrem eigenen Lande bereits rüstig vorangegangen sind.



Sozialpolitisches

Regelung des Lohnverhältnisses von kaufmännischen und techn. Angestellten.

(Mitteilung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements.)

Die Begehren der Angestelltenverbände auf behördliche Festsetzung von Anfangsgehältern und Teuerungszulagen haben zur Abhaltung von Konferenzen, zur Einsetzung einer Kommission und zu Verhandlungen zwischen den Beteiligten unter Leitung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements geführt. Das Ergebnis besteht im Abschluß der nachstehenden Uebereinkunft, die allerdings noch der Ratifikation durch die einzelnen Arbeitgeberverbände bedarf.

Uebereinkunft.

Im Hinblick auf die von den Angestelltenverbänden dem Bundesrate unterbreiteten Eingaben betreffend die behördliche Ordnung gewisser Punkte der Anstellungsverhältnisse hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Kommission mit der Prüfung und Begutachtung der aufgeworfenen Fragen beauftragt. An der Sitzung dieser Kommission vom 6. und 7. November 1918 wurde über die wesentlichsten materiellen Punkte eine Verständigung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erzielt. Hinsichtlich der Form der Ausführung bestand noch eine Meinungsverschiedenheit, indem die Vertreter der Arbeitnehmer den Erlaß behördlicher Vorschriften verlangten, während die Vertreter der Arbeitgeber glaubten, den Wünschen der Arbeitnehmer auch durch eine freie Vereinbarung genügen zu können. Man einigte sich schließlich dahin, vorerst den Versuch mit einer freien Vereinbarung zu machen, unter Vorbehalt des Standpunktes der Arbeitnehmer für den Fall, daß der Versuch nicht zum Ziele führen sollte. In diesem Sinne vereinbarten die unterzeichneten Verbände folgendes:

Art. 1. Vertragsparteien dieser Uebereinkunft sind die unterzeichneten sowie die ihr allfällig nachträglich durch schriftliche Erklärung beitretenden Arbeitgeberverbände (A. V.) und Arbeitnehmer- (Personal-) Verbände (P. V.).

Art. 2. Die A. V. und die P. V. anerkennen sich gegenseitig als offizielle Organisationen zur Behandlung und Ordnung von Gehaltsfragen der Angestellten. Die A. V. nehmen auch Beschwerden von P. V. gegen einzelne Verbandsmitglieder der A. V. zur Behandlung entgegen.

Art. 3. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Angestellten, die in einem Privatbetrieb mit Arbeiten kaufmännischer, technischer oder administrativer Art beschäftigt sind, als: 1. Kaufmännische Angestellte, 2. Angestellte von Banken, 3. Techniker und andere technische Angestellte, 4. Werkmeister.

Art. 4. Die A. V. verpflichten sich zur Gewährung folgender monatlicher Anfangsgehälter an die Angestellten:

1. An kaufmännische Angestellte: a) in Ortschaften mit verhältnismäßig besonders günstiger Lebenshaltung Fr. 170; b) in Ortschaften mit verhältnismäßig normaler Lebenshaltung Fr. 180; c) in Ortschaften mit verhältnismäßig teurer Lebenshaltung Fr. 190.

Entstehen Zweifel über die Zugehörigkeit von Ortschaften zu der einen oder andern Klasse, so soll das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement um die Zuteilung ersucht werden, die für die Beteiligten und für die Schiedskommission verbindlich ist.

Kaufmännischer Angestellter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer eine ordnungsgemäße dreijährige Lehrzeit durchgemacht hat, wer das Diplom einer kaufmännischen Lehrlingsprüfung besitzt und wer nach dem mit Erlangung des Diploms abgeschlossenen Besuch einer dreijährigen Handelsschule eine einjährige Lehrzeit bestanden hat.

2. An Angestellte von Banken Fr. 200. Bankangestellter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer eine dreijährige kaufmännische oder Banklehre bestanden oder eine entsprechende Tätigkeit während drei Jahren ausgeübt hat.

3. An Techniker mit Mittelschulbildung Fr. 250. Techniker mit Mittelschulbildung im Sinne dieser Bestimmung ist, wer sich über eine abgeschlossene Mittelschulbildung an einer öffentlichen schweizerischen technischen Lehranstalt und eine mit Erfolg bestandene Berufslehre, oder über eine auf andere Art erworbene gleichwertige technische Ausbildung ausweist.

4. An Techniker ohne Mittelschulbildung Fr. 180—200 im Sinne der Abstufung gemäß Ziffer 1, lit. a—c, hiervor und mit der weiteren Abstufung, daß eine vierjährige Lehrzeit in den Fällen der Ziffer 1, lit. a und b, zu einem Zuschlag von Fr. 10 berechtigt.

Techniker ohne Mittelschulbildung im Sinne dieser Bestimmung ist, wer die Lehrlingsprüfung an einer Gewerbeschule bestanden und eine drei- bis vierjährige Lehrzeit mit Erfolg durchgemacht hat, oder wer sich über eine auf andere Art erworbene gleichwertige technische Ausbildung ausweist.

Von den in Ziffer 3 und 4 hiervor festgelegten Ansätzen kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgegangen werden, wenn es sich um die Weiterbildung des Angestellten in einem besondern Fachgebiete handelt.

Für Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung bleibt die Festsetzung der Anfangsgehälter der freien Vereinbarung vorbehalten.

5. An Werkmeister: a) Metall- und Maschinenindustrie Fr. 350. Jedenfalls aber soll der Betrag den Monatslohn der bessern Arbeiter der betreffenden Gruppe angemessen übersteigen; b) Zement- und Steingutfabrikation Fr. 350, übrige Baumaterialienindustrie Fr. 300; c) Nahrungs- und Genußmittel Fr. 300.

Werkmeister im Sinne dieser Bestimmung ist, wer einer Betriebsabteilung als Vorgesetzter vorsteht und für die richtige Ausführung der Arbeiten und die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich ist.

Die Festsetzung der Anfangsgehälter in der Textil-, Bekleidungs- und Papierindustrie, der chemischen Industrie und im graphischen Gewerbe bleibt bis zum Abschluß einer bezüglichen Uebereinkunft der freien Vereinbarung vorbehalten.

Diese Uebereinkunft versteht unter Gehalt das gesamte Einkommen, das der Angestellte vom Arbeitgeber bezieht, also insbesondere den festen Gehalt, die Teuerungszulagen, Gratifikationen und Naturalleistungen.

Art. 5. Bei mangelhafter Arbeitsfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel des Angestellten kann der Anfangsgehalt niedriger angesetzt werden.

Art. 6. Die nicht auf Grund der Art. 4 und 5 hiervor entlohnten Angestellten haben Anspruch auf folgende Teuerungszulage: 1. Angestellte, deren jährliches Gehalt vor dem 1. August 1914 Fr. 3000 nicht überstieg, auf eine Zulage von 80 Prozent des damaligen Gehaltes. 2. Angestellte, deren jährliches Gehalt vor dem 1. August 1914 Fr. 3000 überstieg, auf eine Zulage von jährlich Fr. 2400. 3. Seit dem 1. August 1914 gewährte Gehaltserhöhungen gelten als auf Rechnung der Teuerungszulagen geleistet. 4. Bei den seit dem 1. August 1914 entstandenen Dienstverhältnissen werden der Berechnung der Teuerungszulagen die für die betreffenden Angestelltengruppen vor dem 1. August 1914 üblichen Durchschnittsgehälter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zugrunde gelegt. 5. Tritt während der Dauer dieser Uebereinkunft eine wesentliche Aenderung der Lebenskosten, wie solche am 1. Oktober 1918 bestanden haben, ein, so ist die Teuerungszulage entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Können sich die Parteien auf die neue Festsetzung nicht einigen, so wird diese auf Begehren einer Partei von dem in Art. 17 hiernach vorgesehenen Schiedsgericht unter gleichzeitiger Bestimmung des Wirksamkeitsbeginnes vorgenommen.

Art. 7. In Einzelfällen können die Teuerungszulagen herabgesetzt werden: 1. bei geistigen oder körperlichen Mängeln der Angestellten; 2. bei finanzieller Unfähigkeit des Arbeitgebers.

Art. 8. Streitigkeiten zwischen Verbänden unter sich, zwischen Verbänden und Betriebsangehörigen sowie zwischen Betriebsangehörigen unter sich über die Anwendung der in Art. 3 bis mit 7 hiervor aufgestellten Bestimmungen werden durch örtliche Schiedskommissionen schiedsgerichtlich und entgeltlich entschieden. Die Kommissionen werden zum voraus in genügender Zahl zusammengesetzt aus je drei von den Verbänden zu bezeichnenden Vertretern

der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und aus einem unbeteiligten Obmann, der durch Vereinbarung der Verbände zu bezeichnen ist. Können sich diese auf die Wahl des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des kantonalen Gerichts um dessen Ernennung ersucht werden.

Die Parteien sind verpflichtet, auf Verlangen der Kommission vor ihr zu erscheinen und zu verhandeln und ihr Einsicht in die für die Entscheidung benötigten Akten zu gewähren. Im übrigen ist es verstanden, daß die Schiedskommissionen die vom kantonalen Rechte den Schiedsgerichten eingeräumten prozessrechtlichen Befugnisse besitzen.

Ein noch zu vereinbarendes Reglement ordnet die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Schiedskommissionen. Wird das Reglement nicht rechtzeitig vereinbart, so hat jede Partei das Recht, das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement um Bezeichnung einer Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus einem unbeteiligten Obmann zu ersuchen, die mit der sofortigen Aufstellung eines für die Parteien und für die Schiedskommissionen verbindlichen provisorischen Reglementes zu beauftragen ist.

Art. 9. Leistet eine Partei dem formrichtig zustande gekommenen Entscheid einer nach den vorstehenden Bestimmungen zuständigen und ordnungsgemäß zusammengesetzten Schiedskommission nicht Folge und verweigert die staatliche Vollstreckungsbehörde dessen Vollzug, so sind die Verbände verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, wie insbesondere Veröffentlichung u. dgl. die Erzwingung des Entscheides zu versuchen.

Art. 10. Die Bestimmungen der Art. 3 bis und mit 9 hiervor gelten mit absoluter Friedenspflicht als Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von Art. 322 und 323 O.-R.

Art. 11. Die Vertragsparteien werden das Zustandekommen und die wesentlichen Bestimmungen dieser Uebereinkunft öffentlich bekannt geben und auch die nicht den A. V. angehörigen Betriebsinhaber auffordern, die hier vereinbarten Anfangsgehälter und Teuerungszulagen zu gewähren und in Streitfällen die Schiedskommissionen anzuerkennen. Sie erwarten auch, daß die Bestimmungen der Uebereinkunft, wo sie nicht durch Schiedskommissionen zur Handhabung kommen, von den Gerichten als örtliches Gewohnheitsrecht angewendet werden.

Art. 12. Wenn trotzdem in nicht den A. V. angehörigen Betrieben geringere Anfangsgehälter oder Teuerungszulagen als die hier vereinbarten zur Ausrichtung gelangen, so werden die A. V. auf Begehren der P. V. mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Betriebsinhaber dahin einwirken, daß diese sowohl den Inhalt der Art. 3 bis und mit 7, als auch die Zuständigkeit der Schiedskommissionen anerkennen.

Art. 13. Die P. V. bezeichnen die seit Kriegsausbruch und ohne andern Grund als diesen und ohne gleichzeitige entsprechende Herabsetzung der Arbeitszeit vorgenommenen Gehaltskürzungen, auch wo sie rechtlich unanfechtbar sind, als sachlich nicht gerechtfertigt und verlangen deren Nachzahlung. Die A. V. werden in einer allgemeinen Kundgebung an die Betriebsinhaber, auch an die den A. V. nicht angehörenden, diese Auffassung bekanntgeben mit der Einladung, die Abzüge überall da, wo sie nicht schon in der einen oder andern Form wieder wettgemacht worden sind, zurückzuerstatten.

Art. 14. Bestehende oder noch abzuschließende besondere Vereinbarungen, die den Angestellten günstigere als die in dieser Uebereinkunft festgelegten Ansprüche sichern, bleiben vorbehalten und werden durch diese Uebereinkunft nicht aufgehoben.

Art. 15. Diese Uebereinkunft wird abgeschlossen mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1918 und dauert vorläufig bis 31. Dezember 1920. Wird sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf aufgekündigt, so dauert sie weitere zwei Jahre und so fort. Erfolgt die Kündigung nicht von allen oder nicht gegenüber allen Verbänden der einen Vertragsseite, so bleibt die Uebereinkunft zwischen den an der Kündigung unbeteiligten Verbänden weiter bestehen. Immerhin haben diese das Recht, sich innert einer Nachfrist von drei Monaten der Kündigung anzuschließen.

Art. 16. Erbringen die P. V. den Nachweis, daß die Durchführung dieser Uebereinkunft den Angestellten die Befriedigung

ihrer Ansprüche gemäß Art. 3—7 im großen und ganzen nicht hinlänglich sichert, so sind sie vom 1. Juli 1919 an berechtigt, ohne Rücksicht auf die in Art. 15 vereinbarte Dauer die vorzeitige Auflösung der Uebereinkunft zu verlangen.

Die Frage, ob dieser Nachweis erbracht ist, wird von einem Schiedsgericht entschieden, das im Falle der Bejahung die Uebereinkunft auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt als aufgelöst erklärt.

Art. 17. Das Schiedsgericht wird gebildet aus drei Obmännern der Schiedskommissionen, von denen einer als Präsident amtiert, und aus je sechs von den A. V. und den P. V. zu bezeichnenden Mitgliedern der Schiedskommissionen. Können sich die Parteien auf die Bezeichnung des Präsidenten und der andern zwei Mitglieder aus dem Kreise der Obmänner nicht einigen, so soll der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes um deren Wahl unter Berücksichtigung der Landesteile ersucht werden. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst.

Art. 18. Erklärt das Schiedsgericht aus dem in Art. 16 erwähnten Grunde die Uebereinkunft als aufgelöst, so wird es sich gleichzeitig darüber aussprechen, ob eine Abänderung derselben geeignet erscheint, die berechtigten Ansprüche der Angestellten hinlänglich zu sichern. Es wird gegebenenfalls Vorschläge über die Abänderung den Parteien unterbreiten, die daraufhin in neue Verhandlungen treten werden.

Art. 19. Im Hinblick auf den Abschluß dieser Uebereinkunft werden die P. V. ihre auf den Erlaß eines Bundesratsbeschlusses gerichteten Begehren an den Bundesrat und an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zurückziehen, unter dem Vorbehalte, im Falle der Auflösung der Uebereinkunft darauf zurückzukommen.

Art. 20. Die vertragschließenden Verbände werden ihren Mitgliedern von dieser Uebereinkunft Kenntnis geben.

Abgeschlossen in Bern den 11. Dezember 1918.

Unter Vorbehalt der Ratifikation durch die ihren Verbänden angehörenden und in Betracht kommenden Unterverbände erklären die unterzeichneten Vertreter ihre Zustimmung zu der obenstehenden Uebereinkunft.

Schlußprotokoll.

a) Es besteht Uebereinstimmung, daß für folgende fünfzehn Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins die Ratifikation der Uebereinkunft von vornherein nicht in Betracht kommt: 1. Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, 2. Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern, 3. Schweizer Hotelierverein, 4. Verband schweizerischer Kantonalbanken, 5. Schweizerischer Kreditorenverband, 6. Verband schweizerischer Bücherrevisoren, 7. Verband reisender Kaufleute der Schweiz, 8. Schweizerischer Rhone-Rhein-Schiffahrts-Verband, 9. Volkswirtschaftsdirektion von Appenzel A.-Rh., 10. Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer, 11. Finanz- und Handelsdirektion des Kantons Glarus, 12. Chambre cantonale neuchâteloise du Commerce, de l'Industrie et du Travail, 13. Kaufmännisches Direktorium in Schaffhausen, 14. Städtische Kommission für Handel und Verkehr in Schaffhausen, 15. Zürcherische kantonale Kommission für das Handelswesen.

b) Der Schweizerische Handels- und Industrieverein wird ohne Verzug seinen in Betracht kommenden Sektionen dringend empfehlen, die Uebereinkunft tunlichst bald zu ratifizieren und nötigenfalls für die Schaffung der noch fehlenden Befugnisse zur Ratifikation der Uebereinkunft besorgt zu sein. Ferner wird der Schweizerische Handels- und Industrieverein seinen in Betracht kommenden Sektionen empfehlen, dahin zu wirken, daß die Arbeitgeber die Uebereinkunft schon von jetzt ab zur Anwendung bringen und insbesondere den Angestellten die sich aus der Uebereinkunft für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1918 ergebenden Mehrleistungen noch vor Jahresschluß auszahlen.

(Unterschriften).

Anmerkung. In einer vom Vorstande der Zürcher. Seidenindustrie-Gesellschaft einberufenen *Versammlung der Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten* wurde über den Werdegang und die Vorschriften dieser Uebereinkunft ein erläuternder Bericht des Herrn U. Vollenweider entgegengenommen, der den Verhandlungen in Bern beigewohnt hatte. Herr Vollenweider empfahl den anwesenden

Fabrikanten und Großhändlern auf das angelegentlichste, die Uebereinkunft gutzuheißen und durchzuführen. Die Zürcher Handelskammer, der die meisten Seidenfirmen in Zürich und Umgebung angeschlossen sind, hat die vorstehende Uebereinkunft anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich“ vom 7. Februar (also von Seite der Arbeitgeber) sozusagen einstimmig angenommen.

Vereinigung Schweizerischer Stickerie-Exporteure, St. Gallen.

Die Exporteurvereinigung hat sich in ihrer Generalversammlung *neue Statuten* gegeben, durch welche die Organisation auf eine neue geschlossene Grundlage gestellt wird. Der vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein vorgelegte *Kollektivanstellungsvertrag* fand *nicht* die Zustimmung der Versammlung, die den Vorstand beauftragte, auf Grund einer abgeänderten Vorlage mit den Angestelltenverbänden neue Unterhandlungen aufzunehmen. Dagegen beschloß die Versammlung, bis spätestens Mitte März Teuerungszulagen mit Rückwirkung auf 1. Oktober 1918 auf der Basis von 60 Prozent bis zum Gehalt von 3000 Fr. und 1800 Fr. bei höhern Gehältern für Verheiratete zur Auszahlung zu bringen, wobei 7200 Fr. als oberste Gehaltsgrenze gelten sollen. Für Unverheiratete beziffert sich die Teuerungszulage auf $\frac{2}{3}$ dieser Ansätze.

Angestellten-Bewegung. (Aus einer Sitzung des Zentralvorstandes des Werkmeisterverbandes.)

„Vom Arbeitgeberverband der *Baumwollindustriellen* ist inzwischen der Bericht eingegangen, daß betreff unserer Abmachungen vom 7. Dezember (die wir in Nr. 4 vom 23. Januar bekannt gaben) an 135 Industrielle Zirkulare versandt wurden. Der Vorstand habe die Abmachungen einstimmig angenommen und den sämtlichen Firmen zur Genehmigung empfohlen. Von diesen Baumwollfirmen haben 85 bedingungslos zugestimmt, 15 stimmten zu mit Vorbehalt und Bedingungen, 35 sind noch unentschieden und zum Teil fraglich. Erfreulicherweise ist zu berichten, daß bei den angeführten 85 Firmen eine Anzahl größere Geschäfte sind, die heute schon mehr bezahlen als wie die Abmachung lautet.

Vom Verband der *Seidenindustriellen* ist ebenfalls Nachricht eingegangen, daß sie betreff unserer Vorschläge nochmals eine Konferenz wünschen, die innert der nächsten 8 Tage stattfinden soll und zu welcher neben dem engeren Zentralvorstand noch ein Fachmann der Seidenindustrie (aus Werkmeisterkreisen) von uns zugezogen werden soll.

Für Einleitung der Verhandlungen betreff eines Abkommens mit den *Stickerieindustriellen* sind vom Verbandsbureau dieser Tage die nötigen Vorkehrungen getroffen worden. Zum Schlusse des ersten Traktandums wird als Fachmann der Werkmeisterverhältnisse der Seidenindustrie an die Konferenz mit den Industriellen abgeordnet, d. h. dem engeren Vorstande beigegeben, Kollege Alfr. Weiß, Obermeister in Firma Sigrist in Uster.“

Wohlfahrtseinrichtung in der Industrie. Die Spinnerei und Weberei *Wirth & Co.* in *Siebnen* hat für die Schaffung einer Alterskasse 300,000 Franken zur Verfügung gestellt.

Internationaler Textilarbeiterkongreß in Holland. Nach Rotterdamer Meldungen wird auf Anregung der englischen Textilarbeiter im Frühjahr ein internationaler Textilarbeiterkongreß in Holland stattfinden.

Untersuchungen über die Ermüdungserscheinungen der Arbeiter in industriellen Betrieben. Wie die „Schweiz. Werkmeisterzeitung“ mitteilt, wird der achtstündige Arbeitstag von den deutschen Arbeitgebern mit Nachdruck bekämpft, trotzdem in Deutschland wiederholte Versuche dargetan haben, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht Verminderung, sondern Erhöhung der Leistungen zur Folge hat. Auch ernsthafte Versuche, ob bei achtstündiger Arbeitszeit die gleiche Arbeitsleistung zu erreichen ist, wurden nicht oder nur in einigen Betrieben gemacht, die Ergebnisse aber nicht in die Praxis übertragen.

Jetzt hat über die Ermüdungserscheinungen der Arbeiter in industriellen Betrieben Professor A. F. Stanley-Kent von der Universität Bristol auf Veranlassung der britischen Regierung eingehende Untersuchungen angestellt. Sie umfaßten zwei Jahre und sind in sieben Fabriken durchgeführt worden, von denen eine Fabrik 2000 Arbeiter beschäftigte und Verbandsstoffe fabriziert, die andere 600 Männer und einige Frauen beschäftigt und Kriegsmaterial herstellt.

Ein Kürzen des 12-stündigen Arbeitstages um 16,5 Prozent hatte eine tatsächliche absolute Steigerung der Erzeugung um mehr als 5 Prozent zur Folge. Ein weiteres Kürzen von einer 10-stündigen auf eine 8-stündige tägliche Tätigkeit ergab eine Leistungszunahme von 12,4 Prozent in der gekürzten Zeit. Wo Maschinen zweckmäßigerweise ununterbrochen laufen mußten, erwies es sich richtiger, frische Schichten einzulegen.

Die tatsächliche Abnahme der Leistungsfähigkeit bei Ueberstunden läßt diese von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus unpraktisch erscheinen. Auch zwischengelegte Erholungsstunden sind zwecklos, da die kurze Zeit nicht hinreicht, die durch Ueberanstrengung hervorgerufene Ermüdung zu beseitigen. Bei Nachtschichten zeigte sich gegenüber den Tagesschichten ebenfalls eine gesteigerte Ermüdung, die einmal auf die verminderte Möglichkeit, bei Tage die Ruhe nachzuholen und zum anderen auf die menschliche Körperbeschaffenheit überhaupt zurückzuführen sein mag.

Am frühen Morgen und bei Ueberstunden ist die Arbeitsleistung am geringsten; die Stunden gegen Mittag bringen das beste Ergebnis, das aber bei Arbeitern, die Ueberstunden machen, geringer ist als bei den andern. Diese Minderleistung wurde oft als so beträchtlich festgestellt, daß die gesamte Tagesleistung bei diesen Arbeitern häufig geringer ist, als wenn sie ohne Ueberstunden arbeiten. Ueberstunden beeinträchtigen also die eigene Erzeugung. Auch psychische Einwirkungen beeinflussen die Leistung; so ist oft die Erzeugung am Sonnabend trotz der zunehmenden Uebermüdung günstiger infolge der Aussicht auf den kommenden Ruhetag. Beim Versuch ergab sich, daß die geleistete Arbeit eines Arbeiters bei achtstündigem Arbeitstag größer war, als wenn er 12 Stunden täglich arbeitete. Die vermehrte Ruhezeit machte also den Zeitverlust reichlich bezahlt. Eine Kolonne von acht Arbeitern erhöhte ihre Tagesdurchschnittsleistung von 263 Stück auf 276 infolge Kürzens der täglichen Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden und brachte bei nur achtstündiger Zeit 316 Stück heraus.



Industrielle Nachrichten



Wiederaufleben des englischen Baumwollhandels. Wie einem Bericht der Handelskammer zu Manchester zu entnehmen ist, beginnt sich der Baumwollhandel wieder zu heben. Insbesondere sollen zahlreiche Anfragen vom Auslande vorliegen. Bei der vermehrten Einfuhr glaubt man, daß auch die Spinnereien und Webereien bald den vollen Betrieb wieder aufnehmen können, umso mehr, als auch das Sinken der Fracht das Geschäft begünstigt und der Export von Fertigfabrikaten nicht mehr so behindert ist wie bisher.

Wiedereinführung des Baumwoll-Terminhandels. Die Liverpool *Cotton Association* bringt zur Kenntnis, daß Baumwolltermingeschäfte jetzt wieder mit allen neutralen Ländern zulässig sind. Der Terminhandel für amerikanische Baumwolle hat wieder begonnen, und zwar für die laufenden Monate bis September, unter Zugrundelegung der neuen Kontraktbedingungen.

Aus der vogtländischen Stickerie- und Spitzen-Industrie. Einer der besten Kenner der vogtländischen Stickerie- und Spitzen-Industrie, Fabrikant *Otto Tröger*, gab in einer öffentlichen Versammlung interessante Fingerzeige für die zukünftige Gestaltung der vogtländischen Stickerie- und Spitzen-Industrie. Die erste Notwendigkeit erblickt er in der Rückkehr zu geordneter Arbeit. Es bedürfe der Zusammenarbeit aller fähigen Köpfe, um die während der Kriegsjahre an die Schweiz verlorenen Absatzgebiete unserer Stickerie-Industrie nach und nach wieder zurückzuerobern. Das beste und einzige Mittel, um zu diesem Ziele zu kommen, überhaupt um den alten guten Ruf der vogtländischen Stickerie-Industrie wieder zu festigen, sei die *Herstellung erstklassiger Qualitätsware*. Infolge der einseitigen Abhängigkeit vom ausländischen Rohstoffmarkte könne die Herstellung sogenannter Stapelware zurzeit nicht in Betracht kommen. Nur die Herstellung hochkünstlerischer, origineller Arbeit könne dazu beitragen, den Absatz nach dem Auslande wieder zu kräftigen. Fabrikanten und Zeichner müßten ihr Augenmerk darauf richten, nur das Beste zu erzeugen. Mißstände in der Heimindustrie müßten beseitigt, die unlauteren Praktiken in der Stickerie-Industrie mit allem Nachdruck bekämpft